

Fachprüfungsordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier

Vom 12. September 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend, und Kultur mit Schreiben vom 27. August 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 98/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

Das Bachelorstudium der Wirtschaftsinformatik ist im Sinne von § 3 Abs. 1 APOB ein 1-Fach-Studium (Kernfach). Jedoch ist das Studium aufgeteilt in das Fachstudium mehrerer Fächer gemäß § 3. Das Studium der Wirtschaftsinformatik als Haupt- oder Nebenfach eines 2-Fach-Studiums ist im Rahmen dieser Prüfungsordnung nicht möglich.

§ 3

Studienumfang und Module

(1) Die Fachdisziplin Wirtschaftsinformatik beruht auf den drei Säulen *Wirtschaftsinformatik*, *Informatik* und *Betriebswirtschaftslehre*. Dementsprechend ist das Studium der Wirtschaftsinformatik in das Fachstudium dieser drei Fächer aufgeteilt. Hinzu kommt das Studium in den Bereichen *Mathematik* und *Allgemeine Grundlagen*. Das Studium ist daher in folgende Blöcke aufgliedert, in denen jeweils eine vorgeschriebene Anzahl an Leistungspunkten erbracht werden muss:

1. Grundblock Wirtschaftsinformatik (36-52 Leistungspunkte)
2. Grundblock Informatik (42-58 Leistungspunkte)
3. Grundblock Betriebswirtschaftslehre (36 Leistungspunkte)
4. Grundblock Mathematik (16 Leistungspunkte)
5. Allgemeine Grundlagen (8 Leistungspunkte)
6. Studienprojekt (12 Leistungspunkte)
7. Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und Kolloquium (2 Leistungspunkte).

(2) Das Studium in jedem dieser Bereiche ist in mehrere Module zerlegt. Hierbei ist zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen zu unterscheiden. Pflichtmodule müssen erfolgreich absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen hat die oder der Studierende die Möglichkeit aus einem Angebot unterschiedlicher Veranstaltungen die benötigte Anzahl von Modulen

auszuwählen. Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

(3) Der Anhang ist Teil der Prüfungsordnung und legt fest welche Module den einzelnen Bereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Für jedes Modul wird dabei festgelegt, ob es sich um ein Pflicht- oder ein Wahlpflichtmodul handelt und wie viele Leistungspunkte beim erfolgreichen Absolvieren des Moduls erworben werden. Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden durch den Prüfungsausschuss der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen. Die Genehmigung von Änderungen im Modulhandbuch obliegt dem Prüfungsausschuss.

(4) Ergänzend zu den im Anhang festgelegten Modulen wird ein externes Praktikum in einem Wirtschaftsunternehmen empfohlen. Dieses sollte in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Für dieses Praktikum werden keine Leistungspunkte vergeben.

(5) Sobald eine Studierende oder ein Studierender unter Einhaltung der unter Abs. 1 aufgeführten Bedingungen bzgl. der erforderlichen Leistungspunkte insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erbracht hat, ist das Studium erfolgreich bestanden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten die den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre oder Mathematik angehören, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs IV gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Informatik/Wirtschaftsinformatik.

(2) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 41 Absätze 2 und 3 HochSchG sind anzuwenden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

Beisitzer führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Neben den in der APOB festgelegten Prüfungsformen sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

- a) Seminaren gemäß §6a
- b) Studienprojekten gemäß §6b

statt.

(2) Die Form der Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt. Die Prüfungsleistungen und die jeweilige Prüfungsform, sowie etwaige für die Prüfung vorausgesetzte Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(3) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Modulhandbuch geregelt.

§ 6a Seminare

(1) Die Prüfung zu Seminaren besteht in der Regel in Seminarvorträgen und deren Ausarbeitung in schriftlicher Form. In den Seminarvorträgen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion darlegen kann (studienbezogene Kompetenz).

(2) Beim Seminarvortrag werden sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik bewertet. Die schriftliche Ausarbeitung wird gemäß formaler und fachlicher Kriterien für wissenschaftliche Texte bewertet.

§ 6b Studienprojekt

(1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).

(2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von einem Studienjahr. Ausnahmen sind möglich.

(3) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse, sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bei der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer ist darauf zu achten, dass der zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokollen oder Seitenangaben zu Berichten) klar und deutlich unterscheidbar zu beurteilen ist.

§7 Mündliche Prüfungen

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt zwischen einer und zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Sie wird spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekanntgegeben.

§ 9

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die schriftliche Bachelorarbeit bildet zusammen mit einem Kolloquium über die Arbeit eine Einheit. Mit dem erfolgreichen Abschluss werden insgesamt 14 Leistungspunkte erworben, wobei 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen und 2 Leistungspunkte auf das Kolloquium.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in begrenzter Zeit ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer der Fächer Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre am Fachbereich IV der Universität Trier ausgegeben und betreut. Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden.

(4) Auf begründeten Antrag kann die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit auch vor der Mitte des 5. Fachsemesters erfolgen, falls die Studierende oder der Studierende mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat.

(5) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich und findet im Beisein mindestens eines der Prüfenden der Bachelorarbeit statt. Ist nur ein Prüfender anwesend, muss eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer dem Kolloquium beiwohnen. Die oder der Studierende hält hierbei einen wissenschaftlichen Vortrag von maximal 20 Minuten über das Thema der Bachelorarbeit. Danach findet eine nicht-öffentliche mündliche Prüfung im Umfang von maximal 20 Minuten zum unmittelbaren Thema der Bachelorarbeit statt. Die Bewertung des Kolloquiums umfasst sowohl die präsentierten Fachinhalte als auch die Präsentationstechnik. Die Bewertung erfolgt durch die anwesenden Prüferinnen und Prüfer. Sind beide Prüfende anwesend, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfenden. Wird das Kolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann es innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden.

(6) Die Einheit von Bachelorarbeit und Kolloquium ist bestanden, wenn sowohl die Note für die Bachelorarbeit als auch die Note für das Kolloquium mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Gesamtnote hierfür ergibt sich entsprechend §16 Abs. 1 und 2 APOB als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel aus der Note für die Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und der Note für das Kolloquium (2 Leistungspunkte).

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Zu jeder Modulprüfung, die als Klausur oder mündliche Prüfung abzulegen ist, werden im Anschluss an eine der zugehörigen Lehrveranstaltungen ein Haupt- und ggf. Zusatztermine für das Ablegen der Prüfungen angeboten. Die Prüfungen zu den verschiedenen Terminen sind eigenständig, der Prüfungsmodus (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) kann individuell festgelegt werden.

An der Prüfung an einem Zusatztermin kann nur teilnehmen

- wer an der Prüfung zum Haupttermin teilgenommen hat und diese nicht bestanden

hat oder gemäß § 18 APOB einen Freiversuch geltend macht oder

- wer an der Hauptprüfung aus einem triftigen Grund gemäß §19 APOB nicht teilgenommen hat.

(2) Seminararbeiten, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Seminararbeiten ist in der Regel ein anderes als das ursprüngliche Thema zu bearbeiten. Für Seminare wird kein Freiversuch gewährt.

(3) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden. Für Studienprojekte wird kein Freiversuch gewährt.

§11 Inkrafttreten

Die vorliegende Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. September 2008
Prof. Dr. Paul Windolf
Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Anhang zu § 3 Abs. 3

Anmerkung zum Wahlpflichtbereich: Im Wahlpflichtbereich im 5. und 6. Semester müssen insgesamt 4 Vorlesungsmodule à 6 LP und ein Seminarmodul à 4 LP aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule von Wirtschaftsinformatik und Informatik gewählt werden. Hierbei muss mindestens ein Vorlesungsmodule aus der Informatik und ein Vorlesungsmodule aus der Wirtschaftsinformatik stammen. Die verbleibenden zwei Vorlesungsmodule und das Seminarmodul können frei aus Informatik oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

Nachfolgend werden alle Module für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik nach Studienblöcken getrennt aufgelistet. Die Angaben zu Form und SWS geben den Umfang in Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltungsform an. Hierbei bedeutet V=Vorlesung; Ü=Übung; S=Seminar. Die Modulprüfung zu Modulen die aus einer Vorlesung bzw. einer Vorlesung und einer Übung bestehen, wird als Klausuren oder mündliche Prüfungen abgehalten. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen kann als Vorleistung zur Zulassung für die Modulprüfung gefordert werden.

A.1 Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Wirtschaftsinformatik-1	12	2 x 2V+1Ü	1+2
Management von Softwareprojekten	6	2V+2Ü	3
Softwaretechnik	6	2V+2Ü	3
Wirtschaftsinformatik-2	6	2V+2Ü	4

A.2 Pflichtmodule Informatik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Programmierung I	9	4V+2Ü	1
Algorithmen und Datenstrukturen	9	4V+2Ü	2
Grundlagen der theoretischen Informatik I	6	2V+2Ü	4
XML Technologien	6	2V+2Ü	4
Datenbanken 1	6	2V+2Ü	5

A.3 Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Grundzüge der BWL I	12	6V	1+2
Vertiefung BWL I	12	6V	3
Vertiefung BWL II	12	6V	4

A.4 Pflichtmodule Mathematik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Grundzüge der Mathematik	8	4V	1+2
Grundzüge der Statistik: Explorative Datenanalyse	4	2V+2Ü	1
Elemente der Linearen Algebra I	4	2V+1Ü	3

A.5 Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Grundlagen der Empirischen Sozialforschung	4	2V	1
Seminar	4	2S	2

A.6 Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
E-Business I	6	2V + 2Ü	5
Business Intelligence	6	2V + 2Ü	5
E-Business II (Mastermodul) ⁺⁺	6	2V + 1Ü	6
Intelligente Systeme (Mastermodul) ⁺⁺	6	2V + 1Ü	6
Seminar	4	2S	6

Anmerkung ++:

Das Mastermodul *E-Business II* darf nur belegt werden, wenn zuvor das Modul *Grundlagen des E-Business* absolviert wurde. Das Mastermodul *Intelligente Systeme* darf nur belegt werden, wenn zuvor das Modul *Business Intelligence* absolviert wurde. Es darf nur ein Mastermodul als Wahlpflichtmodul verwendet werden.

A.7 Wahlpflichtmodule Informatik

Module	Leistungs- punkte	Form und SWS *)	Fach- semester
Systemsoftware	6	2V+2Ü	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik II	6	2V+2Ü	5
Ereignisgesteuerte Simulation	6	2V+2Ü	5
Rechnernetze	6	2V+2Ü	6
IT Sicherheit I	6	2V+2Ü	6
Programmierung II	6	2V+ 2Ü	6
Seminar	4	2S	6

A.8 Studienprojekt & Bachelorarbeit

Module	Leistungs- punkte	Fach- semester
Studienprojekt	12	5+6
Bachelorarbeit mit Kolloquium	14	6